Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1780

25.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1780 DER KOMMISSION

vom 13. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen, nach denen Institute K_{IRB} in Bezug auf die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Risikopositionen berechnen dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 255 Absatz 9 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 258 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 143 Absatz 1 dürfen die Institute ihre risikogewichteten Positionsbeträge für eine Verbriefungsposition nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (im Folgenden „SEC-IRBA“) berechnen. Nach Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss die Verwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (im Folgenden „IRB-Ansatz“), einschließlich eigener Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (im Folgenden „LGD“) und der Umrechnungsfaktoren, für jede Risikopositionsklasse und jedes Ratingsystem sowie für jeden Ansatz für Schätzungen der LGD und Umrechnungsfaktoren zuvor erlaubt werden.

(2) Nach Artikel 258 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Institute den SEC-IRBA anwenden, wenn sie in der Lage sind, „K_{IRB}“ gemäß Artikel 255 Absätze 2 bis 5 der genannten Verordnung zu berechnen. Sind die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt, können die Institute K_{IRB} in Bezug auf die verbrieften Risikopositionen im Einklang mit den Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für angekaufte Forderungen berechnen. Für diese Zwecke sind die Risikopositionen des Mengengeschäfts als angekaufte Mengengeschäftsforderungen und die Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen als angekaufte Unternehmensforderungen zu behandeln. Aufgrund der Besonderheiten von Verbriefungsstrukturen und der diesen Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen ist es erforderlich, technische Regulierungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen, nach denen Institute K_{IRB} für Pools verbriefter Risikopositionen berechnen können, präzisiert werden. Die Bestimmungen in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten daher so weit angepasst werden, wie dies für die Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge der verbrieften Risikopositionen erforderlich ist. Die Anwendung einiger anderer Bestimmungen des IRB-Ansatzes im Zusammenhang mit Verbriefungen ist jedoch nicht angemessen, entweder weil solche Vorschriften nicht relevant sind oder sie nicht zu vorsichtigen Ergebnissen führen oder weil sie für die Institute im Zusammenhang mit Verbriefungen mit zu großem Aufwand verbunden wären. Daher sollten für all diese Fälle alternative Vorschriften festgelegt werden, die im Zusammenhang mit Verbriefungen angemessen sind.

(3) Die Anwendung des SEC-IRBA entsprechend dem Ansatz für angekaufte Forderungen gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte nur für bestimmte qualifizierte verbriefte Risikopositionen verfügbar sein, bei denen die Institute eine begrenzte Kontrolle oder einen begrenzten Zugang zu Informationen und/oder Daten oder beides haben und daher nicht in der Lage sind, die Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf diese Risikopositionen ohne die erforderlichen Anpassungen unmittelbar anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass ein begrenzter Zugang zu Informationen und Daten zu den verbrieften Risikopositionen dann besteht, wenn das Institut nicht alle diese Risikopositionen verwaltet, einschließlich einer Situation, in der das Institut entweder ein Anleger in Verbriefungspositionen oder ein Sponsor oder Originator ist, der Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, und nicht alle der diesem Geschäft zugrunde liegenden Risikopositionen verwaltet. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn das Institut, das K_{IRB} berechnet, der Forderungsverwalter der Verbriefung ist, jedoch nicht an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen begründet hat, durch die die verbrieften Risikopositionen entstehen, bzw. diese Vereinbarung nicht geschlossen hat. Bei Verbriefungen mit mehreren Originatoren könnte jedoch jeder Originator, der eine Verbriefungsposition in der Verbriefung behält, K_{IRB} für die verbrieften Risikopositionen, die er zu der

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj.

Verbriefung beigetragen hat, gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen. Daher sollten Originatoren K_{IRB} auch berechnen können, indem sie dieses Kapitel für Risikopositionen, die keine angekauften Forderungen sind, auf die verbrieften Risikopositionen anwenden, die von ebendiesen Originatoren verwaltet werden und für die sie am Abschluss der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt waren, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners oder potenziellen Schuldners begründet hat, durch die die verbrieften Risikopositionen entstehen.

(4) Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält Begriffe, die nur für angekaufte Forderungen und nicht für verbriefte Risikopositionen gelten. Um der Befugnisübertragung nach Artikel 255 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 volle Wirksamkeit zu verleihen, müssen die in diesem Kapitel verwendeten Begriffe auf den spezifischen Kontext von Verbriefungsgeschäften zugeschnitten werden.

(5) Zur getrennten Berechnung von K_{IRB} für jeden einzelnen Pool sollte es Instituten, die K_{IRB} berechnen, gestattet werden, die Pools qualifizierter verbriefter Risikopositionen in einheitliche Teilpools aufzuteilen. Diese Flexibilität ist notwendig, da die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen häufig heterogen sind. Jeder Teilpool sollte jedoch in vollem Umfang die in Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllen, die für Pools qualifizierter verbriefter Risikopositionen gelten.

(6) Die Verwaltung verbriefter Risikopositionen durch Dritte und der eingeschränkte Zugang zu Informationen und Daten zum Zeitpunkt der Originierung dieser Risikopositionen können wesentliche Auswirkungen auf die für die Risikodifferenzierung als relevant erachteten Risikofaktoren und auf die Quantifizierung der Risikoparameter haben, die einzelnen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen werden. Institute, die K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, sollten daher ein internes Modell verwenden, das ausschließlich zur Ableitung der Ausfallwahrscheinlichkeit (im Folgenden „PD“), der Verlustquote bei Ausfall (im Folgenden „LGD“), des erwarteten Verlusts (im Folgenden „EL“) oder der Umrechnungsfaktorschätzungen gemäß dem genannten Artikel verwendet wird. Dieses interne Modell sollte daher nicht zur Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge für verbriefte oder nicht verbriefte Risikopositionen verwendet werden, die das Institut verwaltet und für die es der Originator im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) oder ein ursprünglicher Kreditgeber im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 jener Verordnung ist. Eine solche Trennung zwischen Ratingsystemen für die allgemeine Kreditrisikomodellierung und internen Modellen zur Berechnung von K_{IRB} in Bezug auf Bestände qualifizierter verbriefter Risikopositionen gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist auch erforderlich, um sicherzustellen, dass die Standards zur IRB-Schätzung für die Risikopositionen, die das Institut verwaltet und für die es der ursprüngliche Kreditgeber oder Originator ist, durch die unterschiedlichen Managementstandards und Daten, die in Bezug auf qualifizierte verbriefte Risikopositionen verwendet werden, nicht verzerrt, beeinträchtigt oder auf andere Weise verschlechtert werden. Dennoch sollte es dem Institut, das K_{IRB} berechnet, bei verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen gestattet werden, für die PD-Schätzung das für seine eigenen Risikopositionen verwendete genehmigte bestehende Ratingsystem zu verwenden, in dessen Anwendungsbereich die Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen fallen würden, sofern das Institut über ausreichende Informationen verfügt, um dieses Ratingsystem anzuwenden, was bei Risikopositionen gegenüber Großunternehmen der Fall sein könnte. In solchen Fällen sollte es dem Institut, das K_{IRB} berechnet, dann, wenn es nicht der Forderungsverwalter ist, jedoch nicht gestattet sein, sich auf die LGD-Schätzung zu stützen, die aus dem für seine eigenen Risikopositionen verwendeten genehmigten bestehenden Ratingsystem hervorgeht, da die Verwertungsgrundsätze und Forderungsverwaltungsstandards unterschiedlich sein können.

([2]) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj).

(7) Nach Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Institute K_{IRB} in Bezug auf die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen unter anderem gemäß Artikel 143 der genannten Verordnung berechnen. Nach diesem Artikel müssen die Institute für jedes Ratingsystem die Erlaubnis der betreffenden zuständigen Behörde zur Anwendung des IRB-Ansatzes einholen, ebenso wie die Erlaubnis für wesentliche Änderungen des Anwendungsbereichs eines Ratingsystems, dessen Anwendung dem Institut erlaubt wurde. In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission ([3]) sind die Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des IRB-Ansatzes festgelegt, einschließlich der Modalitäten für die Anzeige solcher Erweiterungen und Änderungen. Daraus ergibt sich, dass die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 529/2014 auch dann gilt, wenn sich ein internes Modell zur Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbriefte Risikopositionen ändert. Darüber hinaus ist nach Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Verwendung des IRB-Ansatzes für jedes Ratingsystem erforderlich. Im Zusammenhang mit der Berechnung von K_{IRB} für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wäre ein Institut jedoch nicht in der Lage, dieses Erfordernis in Bezug auf den Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen zu erfüllen, da solche Risikopositionen niemals einheitlich im Rahmen eines normalen IRB-Ratingsystems wie ähnliche – verbriefte oder nicht verbriefte – Risikopositionen verwaltet werden könnten, die von dem betreffenden Institut verwaltet und begründet werden. Daher muss vorgesehen werden, dass die Erlaubnis zur Verwendung des SEC-IRBA im Einklang mit einem internen Modell zur Berechnung von K_{IRB} nur an die Bedingung geknüpft sein sollte, dass das Institut, das K_{IRB} berechnet, die Erlaubnis erhalten hat, den IRB-Ansatz in Bezug auf mindestens ein Ratingsystem innerhalb der Risikopositionsklasse, der die qualifizierten verbrieften Risikopositionen zugeordnet sind, zu verwenden.

(8) Beantragt ein Institut, das die Anforderungen des Artikels 258 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, eine Erlaubnis zur Verwendung eines internen Modells zur Berechnung von K_{IRB} in Bezug auf qualifizierte verbriefte Risikopositionen, so sollte das in Artikel 145 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegte Erfordernis, wonach das Institut dieses interne Modell vor der Beantragung der Erlaubnis mindestens drei Jahre verwendet haben muss, für die Zwecke des SEC-IRBA nicht gelten, da die Erfahrung, die das Institut mit der Verwendung mindestens eines Ratingsystems in der entsprechenden IRB-Risikopositionsklasse gewonnen hat, für diese Zwecke als ausreichend angesehen werden sollte.

(9) Mit den in Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen soll sichergestellt werden, dass das ankaufende Institut bei der Quantifizierung der Risikoparameter für angekaufte Forderungen fortlaufend ein ausreichendes Mindestmaß an Kontrolle über diese Forderungen ausübt, fortlaufend Zugang zu Daten und Informationen über die Risikobehaftung der Forderungen hat, auch vom Verkäufer und vom Verwalter der Forderungen, und die Merkmale und Verhaltensweisen des Verkäufers und des Verwalters der Forderungen, die sich auf die Risikobehaftung der Forderungen auswirken können, fortlaufend berücksichtigt. Diese operationellen Anforderungen und Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten müssen erfüllt sein, um eine hinreichend vorsichtige und genaue Anwendung des IRB-Ansatzes auf die angekauften Forderungen sicherzustellen. Damit sichergestellt ist, dass qualifizierte verbriefte Risikopositionen ähnlichen Anforderungen unterliegen, müssen die Anforderungen des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Institute angepasst werden, die K_{IRB} in Bezug auf diese Risikopositionen berechnen. Im Falle einer Verbriefungszweckgesellschaft sollte die Verbriefungszweckgesellschaft Eigentümer der verbrieften Risikopositionen sein und die Kontrolle über die Geldeingänge haben, entweder direkt oder über einen Treuhänder oder eine Einrichtung, die in ihrem Namen ähnliche Aufgaben wahrnimmt. Das Institut, das K_{IRB} berechnet, sollte eine sorgfältige Prüfung des Forderungsverwalters der verbrieften Risikopositionen und, wenn das Institut selbst nicht der Originator des Geschäfts ist, des Originators der Verbriefung durchführen, da die Standards und das Verhalten des Originators und des Forderungsverwalters Risikofaktoren in Bezug auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen sind. Es ist möglich, dass das Institut, das K_{IRB} berechnet, gemäß den Artikeln 153 und 154 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angekaufte Forderungen in seiner Bilanz ausweist und einen erstattungsfähigen Kaufpreisabschlag, Sicherheiten oder Teilgarantien erhalten hat, die eine Erstverlustabsicherung gegen Ausfallverluste, Verwässerungsverluste oder beides bieten. In diesem Fall sollten die Institute diese angekauften Forderungen als qualifizierte verbriefte Risikopositionen behandeln dürfen, und wenn sie von dieser Option Gebrauch machen, sollten sie verpflichtet sein, gegenüber (gegebenenfalls) dem Forderungsverwalter und gegenüber dem Verkäufer die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, da die Standards und das Verhalten des Forderungsverwalters und des Verkäufers Risikofaktoren in Bezug auf diese qualifizierten verbrieften Risikopositionen sind.

([3]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes und des fortgeschrittenen Messansatzes (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 36, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2014/529/oj).

(10) Im Zusammenhang mit Verbriefungsgeschäften sind die Kreditvergabestandards und Merkmale des Originators oder gegebenenfalls des ursprünglichen Kreditgebers sowie die Forderungsverwaltungsstandards und Merkmale des Forderungsverwalters wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen. Diese Risikofaktoren sollten daher bei der Entwicklung eines internen Modells für die Berechnung von K_{IRB} in Bezug auf qualifizierte verbriefte Risikopositionen stets als potenzielle Risikofaktoren bewertet werden, es sei denn, ihre Nichtberücksichtigung ist gerechtfertigt. Die Auswirkungen solcher Risikofaktoren könnten entweder berücksichtigt werden, indem sie in die Zuordnung der Risikopositionen zu Ratingstufen oder Pools einfließen oder indem für verschiedene Originatoren und Forderungsverwalter jeweils unterschiedlich Kalibrierungssegmente verwendet werden. Wenn das Institut, das K_{IRB} in Bezug auf qualifizierte verbriefte Risikopositionen berechnet, selbst der Originator oder der ursprüngliche Kreditgeber oder Forderungsverwalter der Verbriefung ist, sollte es nicht verpflichtet sein, seine eigenen Standards und Merkmale als zusätzlichen Risikofaktor zu berücksichtigen.

(11) Nach Artikel 259 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die Institute beim SEC-IRBA die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD zur Berechnung des Parameters p der SEC-IRBA-Formel auf 50 % festsetzen, wenn der Anteil der größten zugrunde liegenden Risikoposition am Pool nicht mehr als 3 % ausmacht. Um die Kohärenz mit jenem Artikel sicherzustellen, sollten Institute, die K_{IRB} für qualifizierte verbriefte Risikopositionen berechnen, auch die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD des Pools für verbriefte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf 50 % festsetzen dürfen. In diesem Fall ist es angezeigt, einen LGD-Wert von 50 % anzuwenden, da verbriefte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in der Regel eine hohe Granularität aufweisen. In Artikel 161 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind LGD-Werte für angekaufte vorrangige und nachrangige Unternehmensforderungen für Fälle festgelegt, in denen das Institut nicht in der Lage ist, die PD zu schätzen, oder die PD-Schätzungen des Instituts bestimmte Anforderungen nicht erfüllen. Im Zusammenhang mit einer Verbriefung sollten diese LGD auf vorrangige und nachrangige qualifizierte verbriefte Risikopositionen zugeschnitten werden, wobei die LGD vorrangiger verbriefter Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen angesichts des allgemein höheren Granularitätsgrads der Pools verbriefter Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nicht niedriger als die festgelegte LGD verbriefter Risikopositionen aus dem Mengengeschäft sein sollte.

(12) Gemäß Artikel 153 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Institute die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf ihre angekauften Unternehmensforderungen anwenden, wenn die Anwendung der Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen für diese Institute mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre, sofern die Bedingungen des Artikels 154 Absatz 5 der genannten Verordnung erfüllt sind. Diese Behandlung sollte auch für qualifizierte verbriefte Risikopositionen verfügbar sein, und für diese Zwecke sollten ausdrücklich Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit festgelegt werden, die für diese Risikopositionen angemessen sind.

(13) Nach Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen angekaufte Forderungen, um für die in Absatz 1 jenes Artikels festgelegte Behandlung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft infrage zu kommen, unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen: Das Institut kauft die Forderungen von nicht mit ihm verbundenen Dritten, die Risikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner beinhaltet keine Risikopositionen, die vom Institut selbst direkt oder indirekt begründet wurden, die angekauften Forderungen sind im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts zwischen Forderungsverkäufer und Schuldner entstanden und das Portfolio ist ausreichend diversifiziert. Diese Anforderungen sollten auf qualifizierte verbriefte Risikopositionen zugeschnitten werden. Daher sollten Institute, die K_{IRB} berechnen, dazu verpflichtet werden, sich zu vergewissern, dass die verbrieften Risikopositionen von nicht verbundenen Dritten erworben werden, nicht direkt oder indirekt von dem Institut, das K_{IRB} berechnet, begründet wurden und sie im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts entstanden sind.

(14) Da die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft mit weniger Aufwand verbunden sind als die Standards für die Risikoquantifizierung von Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen, dürfen Institute gemäß Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 diese mit weniger Aufwand verbundenen Standards nicht für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen anwenden, die sie im Zusammenhang mit angekauften Forderungen begründet haben, sofern nicht eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist. Im Zusammenhang mit qualifizierten verbrieften Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wäre das Institut, das K_{IRB} berechnet, jedoch nicht in der Lage, die Vorgaben des Artikels 154 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, wonach die Risikopositionen nicht vom Institut selbst begründet sein dürfen, was den Originator daran hindern würde, die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf verbriefte Risikopositionen anzuwenden, die er nicht verwaltet, aber selbst begründet hat und die nach dem Kreditrisikorahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft eingestuft sind. Daher ist es erforderlich, Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit festzulegen, die es einem Originator, der K_{IRB} berechnet, ermöglichen, die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf verbriefte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft anzuwenden, die er nicht verwaltet, aber selbst begründet hat und die nach dem Kreditrisikorahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Risikopositionen aus dem

Mengengeschäft eingestuft sind. Zu diesem Zweck sollte für solche Risikopositionen nur vorgeschrieben werden, dass sie die in Artikel 154 Absatz 5 Buchstaben b bis d und in Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, gegebenenfalls angepasst an die besonderen Merkmale qualifizierter verbriefter Risikopositionen. Wenn hingegen die an die Besonderheiten verbriefter Risikopositionen angepassten Voraussetzungen des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, aber die verbrieften Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nicht für Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft infrage kommen, sollte das Institut, das K_{IRB} berechnet, verpflichtet sein, risikogewichtete Positionsbeträge in der in Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Risikopositionen gegenüber Unternehmen festgelegten Weise zu berechnen.

(15) In Bezug auf qualifizierte verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen, die für Behandlung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft infrage kommen, sollten Institute, die K_{IRB} berechnen, verpflichtet sein, die auf eine Gruppe verbundener Kunden bezogenen ausstehenden Risikopositionswerte zu überprüfen und zu berechnen, damit die Voraussetzung der Diversifizierung des Pools erfüllt ist. Eine solche Überprüfung und Berechnung kann jedoch aufgrund fehlender relevanter Daten schwierig sein. Das Institut, das K_{IRB} berechnet, sollte daher lediglich dazu verpflichtet sein, eine solche Überprüfung und Berechnung nach bestem Wissen vorzunehmen, beispielsweise auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Originierung der Risikopositionen vom Originator, vom Verkäufer oder vom ursprünglichen Kreditgeber zu den Schuldner erlangten Informationen, oder auf Grundlage der Informationen, die vom Forderungsverwalter entweder bei der Verwaltung der Risikopositionen oder während seines Risikomanagementverfahrens erlangt wurden.

(16) Um eine genaue Quantifizierung der Risikoparameter, die mit dem Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen verbunden werden, zu erreichen, sollten die Grundgesamtheit der Risikopositionen, die den für die Schätzungen herangezogenen Daten zugrunde liegen, sowie die für die Datenerhebung verwendeten Kreditvergaberichtlinien mit dem Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen und den bei der Originierung dieser Risikopositionen angewandten Kreditvergaberichtlinien vergleichbar sein. Die Vergleichbarkeit der für die Schätzung herangezogenen Daten und der bei der Originierung angewandten Kreditvergaberichtlinien sollte nur anhand der Risikopositionen und Standards des Instituts, das K_{IRB} berechnet, bewertet werden, bei denen das Institut an der ursprünglichen Vereinbarung, durch die die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen entstanden sind, beteiligt war oder die ursprüngliche Vereinbarung geschlossen hat, für die es jedoch nicht der Forderungsverwalter ist.

(17) Gemäß Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft interne Daten für die Zuordnung von Risikopositionen zu Stufen oder Pools als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Verlustmerkmale betrachten. Wenn das Institut, das K_{IRB} berechnet, jedoch nicht an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die zu den qualifizierten verbrieften Risikopositionen geführt hat, oder diese nicht geschlossen hat, und es nicht der Forderungsverwalter jener Risikopositionen ist, sollten die internen Daten des Instituts, das K_{IRB} berechnet, nicht als für den Vergleich mit den qualifizierten verbrieften Risikopositionen beste verfügbare Daten zur Quantifizierung der Risikoparameter betrachtet werden. Dementsprechend sollten stattdessen externe Daten zu den qualifizierten verbrieften Risikopositionen als primäre Informationsquelle für diese Zwecke betrachtet werden.

(18) Nach Artikel 255 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Näherungswerte verwendet werden, wenn keine ausreichend genauen oder zuverlässigen Daten zu dem Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen verfügbar sind. Für diese Zwecke sollten unter Näherungswerten alle Daten verstanden werden, die sich nicht unmittelbar auf die verbrieften Risikopositionen oder auf das Portfolio beziehen, das auf der Grundlage ähnlicher Vergabestandards des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers, aus dem sie extrahiert wurden, gezeichnet wurde. Darüber hinaus sieht Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor, dass interne, externe und zusammengefasste Daten für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für angekaufte Forderungen im Rahmen des Kreditrisikoansatzes verwendet werden können. Diese Daten sollten daher auch als Näherungswerte für die Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbriefte Risikopositionen zugelassen werden.

(19) Gemäß Artikel 171 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss ein Institut bei der Zuordnung von Risikopositionen zu Schuldner- bzw. Fazilitäts-Ratingstufen oder Risikopools umso konservativer verfahren, je weniger Informationen ihm vorliegen. Die Zuordnung verbriefter Risikopositionen zu Ratingstufen oder Risikopools ist daher von besonderem Belang, wenn Näherungswerte verwendet werden. Dies ist umso wichtiger, wenn die Ausfalldefinition, die das K_{IRB} berechnende Institut in seinem internen Modell für die K_{IRB}-Berechnung verwendet, von der Ausfalldefinition abweicht, die in externen Daten für die verbrieften Risikopositionen, für das Portfolio, aus dem sie extrahiert wurden, das auf der Grundlage ähnlicher Vergabestandards des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers gezeichnet wurde, oder für die Näherungswerte verwendet wird. Es ist daher

erforderlich, Vorschriften über die an den Daten vorzunehmenden Anpassungen und über die Sicherheitsspanne festzulegen, die bei der Schätzung der Risikoparameter im Zusammenhang mit der Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbriefte Risikopositionen zugrunde zu legen ist.

(20) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.

(21) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates ([4]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Bedingungen weiter präzisiert, nach denen Institute K_{IRB} in Bezug auf die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Modellentwicklung“ den Teil des Prozesses zur Schätzung der Risikoparameter, der zu einer angemessenen Risikodifferenzierung führt, indem die einschlägigen Risikofaktoren bestimmt werden, statistische oder algorithmische Verfahren für die Zuordnung von Risikopositionen zu Schuldner- bzw. Fazilitäts-Ratingstufen oder Risikopools geschaffen werden und gegebenenfalls als Zwischenschritt genutzte Parameter des Modells geschätzt werden;

b) „Kalibrierungssegment“ einen eindeutig identifizierten Teilbereich des Anwendungsbereichs des Modells der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) oder des Modells der Verlustquote bei Ausfall (LGD), der gemeinsam kalibriert wird;

c) „qualifizierte verbriefte Risikopositionen“ eine der folgenden Arten verbriefter Risikopositionen:

   i) verbriefte Risikopositionen, bei denen das Institut, das K_{IRB} berechnet, nicht der Forderungsverwalter ist;

   ii) verbriefte Risikopositionen, bei denen das Institut, das K_{IRB} berechnet, der Forderungsverwalter ist und die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

      1. das Institut war an der ursprünglichen Vereinbarung, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners oder potenziellen Schuldners begründet hat, nicht beteiligt oder hat diese nicht geschlossen;

      2. das Institut hat eingeschränkten Zugang zu Daten und Informationen über diese verbrieften Risikopositionen;

d) „internes Modell zur Berechnung von K_{IRB}“ ein Ratingsystem für die Berechnung von K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b umfassen das PD- und das LGD-Modell alle Daten und Methoden, die im Rahmen eines Ratingsystems verwendet werden und Folgendes betreffen:

a) die Differenzierung und Quantifizierung eigener PD-Schätzungen, wenn solche Daten und Methoden verwendet werden, um das Ausfallrisiko für jeden Schuldner oder für jede Risikoposition, die von dem PD-Modell erfasst werden, zu bewerten;

b) die Differenzierung und Quantifizierung eigener LGD-Schätzungen sowie der genauesten Schätzung des zu erwarteten Verlusts (EL_{BE}), wenn solche Daten und Methoden verwendet werden, um die Höhe des Verlusts im Falle eines Ausfalls für jede vom LGD-Modell erfasste Fazilität zu bewerten.

Artikel 3

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind die nachstehenden Begriffe in folgender Weise zu verstehen:

a) „Verkäufer angekaufter Forderungen“ und „Verkäufer“ in den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die sich auf angekaufte Forderungen beziehen, und sofern es eine Verbriefungszweckgesellschaft gibt, sind als „Originator“ zu verstehen;

b) „kaufendes Institut“ in Artikel 154 Absatz 7, Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist als „Institut, das K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung berechnet“, zu verstehen;

c) „Risikopositionen und Standards des Instituts“ in Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind als „verbriefte Risikopositionen und auf diese Risikopositionen angewandte Standards“ zu verstehen;

d) „Risikopositionsart“ in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist als eine Gruppe verbriefter Risikopositionen, die von dem Institut, das K_{IRB} berechnet, einheitlich verwaltet worden wären, wenn keine Verbriefung stattgefunden hätte, zu verstehen.

(2) Für Pools nicht einheitlicher verbriefter Risikopositionen müssen Institute, die K_{IRB} gemäß der vorliegenden Verordnung berechnen, solche Pools möglicherweise in Teilpools einheitlicher verbriefter Risikopositionen aufteilen, um den risikogewichteten Positionsbetrag für die Berechnung von K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 getrennt für jeden einzelnen Teilpool zu bestimmen. Bezugnahmen auf „Pools“ in der vorliegenden Verordnung schließen gegebenenfalls Teilpools ein.

Artikel 4

Bedingungen für die Berechnung von K_{IRB} unter Verwendung K_{IRB}-spezifischer Ratingsysteme

Für die Zwecke des Artikels 143 und des Artikels 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen die zuständigen Behörden einem Institut nur dann die Erlaubnis erteilen, K_{IRB} für verbriefte Risikopositionen unter Verwendung K_{IRB}-spezifischer Ratingsysteme im Rahmen des K_{IRB}-Ansatzes des Instituts zu berechnen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Anwendungsbereich des K_{IRB}-spezifischen Ratingsystems umfasst nur qualifizierte verbriefte Risikopositionen;

b) das Institut hat die Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes in Bezug auf mindestens ein Ratingsystem innerhalb der Risikopositionsklasse erhalten, der die qualifizierten verbrieften Risikopositionen zugeordnet sind;

c) alle Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Ratingsysteme sind erfüllt, vorbehaltlich Buchstabe d dieses Artikels;

d) das Institut erfüllt die Bedingungen der Artikel 5 bis 15 der vorliegenden Verordnung anstelle der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie nachfolgend in jedem dieser Artikel der genannten Verordnung dargelegt.

Artikel 5

Bedingungen, unter denen Institute K_{IRB} unter Verwendung eines Ratingsystems berechnen dürfen, das für die Verwendung für selbst begründete Risikopositionen zugelassen wurde

Ein Institut darf K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Verwendung eines Ratingsystems berechnen, das für seine selbst begründeten Risikopositionen zugelassen wurde, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Ratingsystem wird nur zur Berechnung der PD von qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen verwendet;

b) die qualifizierten Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen würden, wenn keine Verbriefung stattgefunden hätte, in den Anwendungsbereich des verwendeten Ratingsystems fallen;

c) das Institut, das K_{IRB} berechnet, verwendet die LGD-Werte nach Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung;

d) alle Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Ratingsysteme sind erfüllt, vorbehaltlich Buchstabe e dieses Artikels;

e) die Anforderungen des Artikels 7 und des Artikels 12 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Anwendung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für angekaufte Forderungen im spezifischen Kontext der Verbriefung anstelle der in jener Verordnung festgelegten entsprechenden Anforderungen gemäß den jeweiligen Artikeln der vorliegenden Verordnung sind erfüllt;

f) die Anforderungen der Artikel 14 und 15 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Verwendung der Daten sind erfüllt.

Artikel 6

Erfahrung mit der Berechnung von K_{IRB}

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wird davon ausgegangen, dass ein Institut, das die Erlaubnis erhalten hat, den IRB-Ansatz auf mindestens ein Ratingsystem für selbst begründete Risikopositionen innerhalb der Risikopositionsklasse, der die qualifizierten verbrieften Risikopositionen zugeordnet sind, anzuwenden, die in Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geforderte Erfahrung erworben hat.

Artikel 7

Anforderungen an qualifizierte verbriefte Risikopositionen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass bei der Quantifizierung der Risikoparameter, die Ratingstufen oder Risikopools für qualifizierte verbriefte Risikopositionen zuzuordnen sind, Institute, die K_{IRB} berechnen, die Anforderungen des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, wenn sie die Anforderungen der Absätze 2 bis 7 des vorliegenden Artikels erfüllen.

Institute, die K_{IRB} berechnen, können die Einhaltung der Absätze 2 bis 7 durch eine an der Verbriefung beteiligte Partei, die für und im Interesse der Anleger an der Verbriefung handelt, im Einklang mit den Bedingungen der entsprechenden Verbriefungsunterlagen sicherstellen.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung stellen Institute, die K_{IRB} berechnen, bei der Quantifizierung der Risikoparameter, die Ratingstufen oder Risikopools für qualifizierte verbriefte Risikopositionen zuzuordnen sind, sicher, dass die Struktur der Verbriefung alle folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, ist der tatsächliche Eigentümer der Geldeingänge aus den verbrieften Risikopositionen und kontrolliert diese;

b) das Eigentum an den verbrieften Risikopositionen und Geldeingängen ist vor Forderungen aus Konkursverfahren und sonstigen Rechtsansprüchen geschützt, die die Möglichkeiten der Verbriefungszweckgesellschaft oder des Instituts, das K_{IRB} berechnet, zum Einzug oder zur Übertragung der verbrieften Risikopositionen oder zur fortgeführten Ausübung der Kontrolle über die Geldeingänge erheblich beeinträchtigen könnten.

(3) Leistet ein Schuldner Zahlungen direkt an einen Originator oder Forderungsverwalter, so verfügt das Institut, das K_{IRB} berechnet, über Verfahren, mit denen es sich regelmäßig davon überzeugt, dass diese Zahlungen in voller Höhe und gemäß der vertraglichen Vereinbarung weitergeleitet werden.

(4) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, überwacht sowohl die Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen als auch die Finanzlage des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters. Zu diesem Zweck verfährt das Institut dabei insbesondere wie folgt:

a) Es bewertet die Korrelation zwischen der Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen, einschließlich der Möglichkeit der Verwertung bei Ausfall, und der Finanzlage des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters;

b) es verfügt über interne Grundsätze und Verfahren, die eine angemessene Absicherung gegen alle Eventualitäten bieten, unter anderem indem dem Originator, dem Verkäufer und dem Forderungsverwalter eine interne Risikoeinstufung zugeordnet wird;

c) es verfügt über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren zur Feststellung der Anerkennungsfähigkeit eines Originators, eines Verkäufers und eines Forderungsverwalters;

d) es unterzieht Originatoren, Verkäufer und Forderungsverwalter in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung, um sich von der Richtigkeit ihrer Berichte zu überzeugen, Betrugsfälle und betriebliche Schwachstellen aufzudecken und die Qualität der Kreditvergabepraktiken des Originators oder Verkäufers bzw. der Eintreibungsgrundsätze und -verfahren des Forderungsverwalters zu überprüfen, und dokumentiert die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen;

e) es bewertet:

   1. die Merkmale des Pools qualifizierter verbriefter Risikopositionen, einschließlich etwaiger Überziehungen (over-advances);

   2. die bisherigen Zahlungsrückstände, uneinbringlichen Forderungen und Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen des Originators oder des Verkäufers;

   3. die Zahlungsbedingungen und eventuellen Gegenkonten der Pools qualifizierter verbriefter Risikopositionen;

f) es hat wirksame Grundsätze und Verfahren, um sowohl innerhalb eines Pools qualifizierter verbriefter Risikopositionen als auch über verschiedene solcher Pools hinweg Konzentrationen auf einzelne Schuldner auf aggregierter Basis überwachen zu können;

g) es stellt sicher, dass es vom Originator, Verkäufer oder Forderungsverwalter zeitnahe und ausreichend detaillierte Berichte über die Laufzeitenstruktur (Alterung) und Verwässerung der verbrieften Risikopositionen erhält;

h) es hat Systeme und Verfahren, um eine Verschlechterung der Finanzlage des Originators oder Verkäufers und der Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen frühzeitig feststellen und aufkommenden Problemen proaktiv begegnen zu können.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe g enthalten die Berichte alle erforderlichen Informationen über die qualifizierten verbrieften Risikopositionen, um Folgendes zu ermöglichen:

a) die Beurteilung, ob die Risikopositionen die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit der Verbriefung und die für solche qualifizierten verbrieften Risikopositionen geltenden Strategien erfüllen;

b) die Überwachung und Beurteilung der Verkaufskonditionen des Originators oder Verkäufers und der Verwässerung.

(5) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat klare und wirksame Grundsätze, Verfahren und IT-Systeme für die Überwachung von Vertragsverletzungen, die Einleitung rechtlicher Schritte und den Umgang mit problembehafteten qualifizierten verbrieften Risikopositionen.

(6) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat klare und wirksame Grundsätze und Verfahren für die Überwachung oder gegebenenfalls Kontrolle der qualifizierten verbrieften Risikopositionen, der Kreditgewährung und der Zahlungen, einschließlich aller folgenden Elemente:

a) schriftlich niedergelegte interne Grundsätze, in denen alle wesentlichen Elemente der Verbriefung spezifiziert sind, einschließlich Vorauszahlungen, anerkennungsfähiger Sicherheiten, der erforderlichen Dokumentation, Konzentrationslimits und der Behandlung von Geldeingängen;

b) wirksame Grundsätze und Verfahren, um sicherzustellen, dass die unter Buchstabe a genannten wesentlichen Elemente allen relevanten und wesentlichen Faktoren Rechnung tragen, einschließlich der Finanzlage des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters, der Risikokonzentrationen und Trends bei der Entwicklung der Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen sowie des Kundenstamms des Originators;

c) interne Systeme, mit denen sichergestellt wird, dass Vorauszahlungen nur gegen genau bezeichnete Sicherheiten und eine genau bezeichnete Dokumentation erfolgen.

(7) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat ein internes Verfahren, um die Einhaltung der in den Absätzen 3 bis 6 genannten internen Grundsätze und Verfahren beurteilen zu können, das alle folgenden Elemente umfasst:

a) regelmäßige Überprüfungen aller kritischen Phasen der Verbriefung;

b) Überprüfung der Aufgabentrennung zwischen der in Absatz 4 genannten Beurteilung des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der einen und der Beurteilung des Schuldners auf der anderen Seite;

c) Überprüfung der Aufgabentrennung zwischen der in Absatz 4 genannten Beurteilung des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters und der externen Revision des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters;

d) Bewertung des Back-Office-Betriebs des Instituts, mit besonderem Augenmerk auf Qualifikation, Erfahrung und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, sowie der unterstützenden IT-Systeme.

Artikel 8

Allgemeine Bedingungen für die Risikodifferenzierung

(1) Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu Ratingstufen oder Pools berücksichtigen Institute, die K_{IRB} berechnen, die Kreditvergaberichtlinien des Originators oder, falls der Originator die verbrieften Risikopositionen vom ursprünglichen Kreditgeber erworben hat, die Kreditvergaberichtlinien des ursprünglichen Kreditgebers sowie die Verwertungsgrundsätze und Forderungsverwaltungsstandards des Forderungsverwalters als potenzielle Risikofaktoren, es sei denn, diese Institute verwenden für die Quantifizierung der mit diesen Ratingstufen oder Pools verbundenen Risikoparameter unterschiedliche Kalibrierungssegmente für verschiedene Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber und Forderungsverwalter.

(2) Institute, die K_{IRB} berechnen, können die LGD für qualifizierte verbriefte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf 50 % festsetzen.

(3) Institute, die K_{IRB} berechnen, können anstelle der in Artikel 161 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Werte für die LGD folgende Werte festsetzen:

a) 50 % für vorrangige qualifizierte verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen;

b) 100 % für nachrangige qualifizierte verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen.

Artikel 9

Anerkennungsfähigkeit der Behandlung von qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

(1) Ein Institut, das K_{IRB} berechnet, darf für qualifizierte verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Es wäre für das Institut mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen anzuwenden;

b) anstelle der in Artikel 154 Absatz 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen werden folgende Anforderungen erfüllt:

   i) die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat die qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen von dritten Originatoren oder Verkäufern gekauft, die nicht mit dem Institut verbunden sind, das K_{IRB} berechnet, und die Risikoposition der Verbriefungszweckgesellschaft oder des Instituts, das K_{IRB} berechnet, gegenüber den Schuldnern im Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen beinhaltet keine Risikopositionen, die direkt oder indirekt von dem Institut, das K_{IRB} berechnet, begründet wurden;

ii) die qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen sind im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts zwischen dem Originator oder Verkäufer und dem Schuldner entstanden und enthalten dementsprechend keine unternehmensinternen Kontoforderungen und Forderungen im Zusammenhang mit Gegenkonten zwischen Unternehmen, die in wechselseitigen Kauf- und Verkaufsbeziehungen stehen;

iii) die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das KIRB berechnet, hat einen Anspruch auf alle oder einen Teil der Erträge aus den qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen oder ist anteilig an diesen Erträgen beteiligt;

iv) der Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen ist ausreichend diversifiziert.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigen die Institute bei der Beurteilung, ob die Anwendung der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden ist, alle folgenden Faktoren:

a) ob die Kosten der Anwendung der Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen auf qualifizierte verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen unverhältnismäßig sind;

b) ob der Zugang des Instituts zu den und seine Kontrolle über die einschlägigen Daten zu den verbrieften Risikopositionen mit erheblichen Hindernissen verbunden sind, verglichen mit der leichten Zugänglichkeit zu und Kontrolle über Daten zu Risikopositionen aus dem Mengengeschäft;

c) ob das Institut nur begrenzt in der Lage ist, externe Daten oder Näherungswerte in bestehende Risiko- und Meldesysteme zu integrieren;

d) ob die Granularität des Pools verbriefter Risikopositionen, auf den die Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft anzuwenden sind, ausreicht, um die Einschätzung zu rechtfertigen, dass ein unverhältnismäßig großer Aufwand mit den in den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren verbunden ist;

e) ob Umfang und Häufigkeit der Risikopositionen des Instituts aus Verbriefungen kein wesentliches Risiko für das Institut darstellen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a kann ein Institut die Kosten für die Entwicklung eines internen Modells für das Nicht-Mengengeschäft zur Berechnung von K_{IRB}, die Integration eines neuen Kalibrierungssegments in ein bestehendes oder die Integration der Daten in die bestehenden Risiko- und Meldesysteme des Instituts berücksichtigen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d gilt die Granularität eines Pools qualifizierter verbriefter Risikopositionen als ausreichend, wenn die Anzahl der der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen, auf die eine Behandlung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft angewendet werden soll, 100 übersteigt und der aggregierte Risikopositionswert aller derartigen auf einen einzigen Schuldner bezogenen Risikopositionen im Pool 2 % der Positionswerte der aggregierten ausstehenden Risikopositionen des Pools qualifizierter verbriefter Risikopositionen nicht übersteigt. Für die Zwecke dieser Berechnung gelten Darlehen oder Leasinggeschäfte mit einer Gruppe verbundener Kunden, die von der Verbriefungszweckgesellschaft oder dem Institut, das K_{IRB} berechnet, finanziert wurden, als auf einen einzigen Schuldner bezogene Risikopositionen.

Artikel 10

Anerkennungsfähigkeit der Behandlung von qualifizierten verbrieften Risikopositionen aus dem Mengengeschäft als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt, dass qualifizierte verbriefte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft dann für die Anwendung der Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 infrage kommen, wenn sie anstelle der in Artikel 154 Absatz 5 der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen alle folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Die qualifizierten verbrieften Risikopositionen aus dem Mengengeschäft sind im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts zwischen dem Originator und dem Schuldner entstanden und enthalten dementsprechend keine unternehmensinternen Kontoforderungen und Forderungen im Zusammenhang mit Gegenkonten zwischen Unternehmen, die in wechselseitigen Kauf- und Verkaufsbeziehungen stehen;

b) die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat einen Anspruch auf alle Erträge aus den qualifizierten verbrieften Risikopositionen oder ist anteilig an diesen Erträgen beteiligt;

c) der Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen ist ausreichend diversifiziert.

Artikel 11

Bestimmung der Beziehung zwischen Parteien, Marktüblichkeit der Konditionen und verbundenen Kunden

Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii, des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe d und des Artikels 10 Buchstabe a bewerten Institute, die K_{IRB} berechnen, gegebenenfalls das Verhältnis zwischen den Parteien, die Anforderung der Marktüblichkeit der Konditionen oder die Verbundenheit der Kunden, wie unter diesen Buchstaben angeführt, nach ihrem besten Wissen auf der Grundlage einer der folgenden Arten von Informationen:

a) Informationen über die Schuldner, die zum Zeitpunkt der Originierung der Risikopositionen vom Originator, vom Verkäufer oder vom ursprünglichen Kreditgeber eingeholt wurden;

b) Informationen, die der Forderungsverwalter im Zuge seiner Verwaltung der Risikopositionen oder im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens erhalten hat.

Artikel 12

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko qualifizierter verbriefter Risikopositionen

(1) Für qualifizierte verbriefte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die die Anforderungen des Artikels 10 erfüllen, berechnen Institute, die K_{IRB} berechnen, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach Artikel 154 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls nach Artikel 156 Buchstabe b der genannten Verordnung.

(2) Für qualifizierte verbriefte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die die Anforderungen des Artikels 10 nicht erfüllen, berechnen Institute, die K_{IRB} berechnen, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls nach Artikel 156 Buchstabe b der genannten Verordnung.

(3) Zur Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen berechnen die Institute, unabhängig davon, ob die Bedingungen des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung für die Anwendung der Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Bezug auf solche Risikopositionen erfüllt sind, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls nach Artikel 156 Buchstabe b der genannten Verordnung.

Artikel 13

Anforderungen an Daten und Primärdaten

(1) Wenn es sich bei den qualifizierten verbrieften Risikopositionen und den Schuldnern dieser Risikopositionen nicht bereits vor der Übertragung dieser Risikopositionen auf die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, um Risikopositionen oder Schuldner des Instituts, das K_{IRB} berechnet, handelt, wird anstelle der Anforderung der Repräsentativität in Bezug auf die für Modellentwicklung verwendeten Daten gemäß Artikel 174 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Repräsentativität der Daten in Bezug auf die qualifizierten verbrieften Risikopositionen bewertet.

(2) Anstelle der in Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung betrachten die Institute die Daten zu den qualifizierten verbrieften Risikopositionen, die Daten des auf ähnliche Kreditvergaberichtlinien gestützten Portfolios des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers, aus dem sie extrahiert wurden, sowie die Daten zu den vom Forderungsverwalter festgelegten Eintreibungs- und Verwertungsgrundsätzen als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Risikoparameter für die Modellentwicklung, die Quantifizierung von Risikoparametern und für die Anwendung des internen Modells für die Berechnung von K_{IRB}.

Artikel 14

Verwendung von Näherungswerten

(1) Für die Modellentwicklung, die Quantifizierung von Risikoparametern, die Anwendung des internen Modells für die Berechnung von K_{IRB} und zur Vervollständigung der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Daten können Institute, die K_{IRB} berechnen, andere einschlägige Daten als die in jenem Artikel genannten als Näherungswerte verwenden.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Näherungswerten kann es sich um interne, externe oder zusammengefasste Daten im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handeln.

(3) Wenn Institute, die K_{IRB} berechnen, im Zuge der Schätzung von Risikoparametern auf Näherungswerte zurückgreifen, gelten die Vorgaben des Artikels 179 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich einer Sicherheitsmarge auch dann, wenn Institute für die Modellentwicklung, die Quantifizierung von Risikoparametern und die Anwendung des internen Modells zur Berechnung von K_{IRB} Näherungsdaten verwenden.

(4) Institute, die K_{IRB} berechnen und Näherungswerte verwenden, bewerten die Repräsentativität dieser Näherungswerte in Bezug auf die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Daten und nehmen die erforderlichen Anpassungen der Näherungswerte vor, um die Qualität dieser Daten an die Qualität der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Daten anzupassen.

(5) Wenn der Qualitätsunterschied nicht durch Anpassungen der Näherungswerte ausgeglichen werden kann, legen Institute, die K_{IRB} berechnen, bei der Schätzung der Risikoparameter gemäß Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine angemessene Sicherheitsmarge zugrunde.

(6) Institute, die K_{IRB} berechnen, können für die Modellentwicklung, die Quantifizierung der Risikoparameter und die Anwendung des internen Modells zur Berechnung von K_{IRB} die von Originatoren und Sponsoren gemäß Artikel 22, Artikel 24 Absatz 14 und Artikel 26d Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Verfügung gestellten Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste verwenden, unabhängig davon, ob diese Daten die in der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen an einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen erfüllen.

Artikel 15

Verwendung von Daten, die nicht im Einklang mit der Ausfalldefinition nach Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stehen

(1) Grundlage für die Kalibrierung der Risikoparameter ist die Ausfalldefinition des Instituts, die für das jeweilige interne Modell zur Berechnung von K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt. Institute, die K_{IRB} berechnen und für die Kalibrierung von Risikoparametern externe Daten oder Näherungswerte verwenden, müssen alle folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie stellen sicher, dass die in den Daten verwendete Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 steht;

b) sie stellen sicher, dass die in den Daten verwendete Ausfalldefinition im Einklang mit der Ausfalldefinition steht, die das Institut, das K_{IRB} berechnet, gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für das betreffende Portfolio qualifizierter verbriefter Risikopositionen anwendet, einschließlich aller folgenden Elemente:

   i) Zählung und Anzahl der Tage des Zahlungsverzugs, die den Ausfall auslösen;

   ii) Struktur und Höhe der Wesentlichkeitsschwelle für überfällige Kreditverpflichtungen;

   iii) Definition einer krisenbedingten Restrukturierung, die einen Ausfall auslöst;

   iv) Art und Höhe spezifischer Kreditrisikoanpassungen, die einen Ausfall auslösen;

   v) die Kriterien für die Rückkehr in den Status „nicht ausgefallen“;

c) sie dokumentieren die Datenquellen, die in diesen Daten verwendete Ausfalldefinition, die durchgeführte Analyse und alle festgestellten Unterschiede.

(2) Für jeden der in der Ausfalldefinition ermittelten Unterschiede, die sich aus der Bewertung der Kohärenz der Ausfalldefinition nach Absatz 1 ergeben, gehen Institute, die K_{IRB} berechnen, wie folgt vor:

a) Sie bewerten, ob die Anpassung an die interne Ausfalldefinition zu einer Erhöhung oder Verringerung der Ausfallquote führen würde oder ob dies nicht festgestellt werden kann;

b) je nach Ergebnis der unter Buchstabe a genannten Bewertung passen sie entweder die Daten entsprechend an oder können nachweisen, dass der Unterschied in Bezug auf die Auswirkungen auf alle Risikoparameter und Eigenmittelanforderungen vernachlässigbar ist.

(3) In Bezug auf die Gesamtheit der in der Ausfalldefinition ermittelten Unterschiede, die sich aus der Bewertung nach Absatz 1 ergeben, und unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgenommenen Anpassungen erreichen Institute, die K_{IRB} berechnen, eine weitgehende Gleichwertigkeit mit der internen Ausfalldefinition des internen Modells zur Berechnung von K_{IRB}, einschließlich, soweit möglich, durch einen Vergleich der Ausfallquote in internen Daten zu einer relevanten Risikopositionsart mit externen Daten oder Näherungswerten.

(4) Wenn bei der Bewertung nach Absatz 1 Unterschiede in der Ausfalldefinition festgestellt werden, die nicht vernachlässigbar sind, aber durch Anpassungen in den Daten nicht überwunden werden können, so legen Institute, die K_{IRB} berechnen, bei der Schätzung der Risikoparameter gemäß Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine angemessene Sicherheitsmarge zugrunde. In diesem Fall stellen Institute, die K_{IRB} berechnen, sicher, dass diese zusätzliche Sicherheitsmarge die Wesentlichkeit der verbleibenden Unterschiede in der Ausfalldefinition und ihre möglichen Auswirkungen auf alle Risikoparameter widerspiegelt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN